

Vertragsentwurf über das Verbot der Entwicklung und Herstellung, der Lagerung, der Weitergabe und des Einsatzes von Uranwaffen und ihre Vernichtung

KURZFASSUNG

Geschrieben am 09. Februar 2005 von [ICBUW](#)

I. Einleitung

Diskussion über die Uranwaffenthematik dauert an; viele Konferenzen, Publikationen und andere Aktivitäten sind diesem Thema gewidmet worden. Jetzt erscheint es notwendig, einen Schritt nach vorne zu machen und dieser Entwicklung durch die Einführung eines Vertragsentwurfs über das Verbot von Uranwaffen mehr Substanz zu verleihen. Die Einführung eines solchen Vertragsentwurf zielt auf die volle Umsetzung des nach dem humanitären Völkerrecht (HVR) bereits existierenden Verbots der militärischen Verwendung von Uranmunition. Der Entwurf erweitert die HVR/Menschenrechts-Perspektive auf die der Abrüstung, was auch die Verlagerung zu anderen Verhandlungsforen beinhalten könnte. Die gleichzeitige Existenz von Verbotregeln in Bezug auf den Einsatz bestimmter Waffen (aufgrund ihrer Wirkung) und spezifischer Vertragsentwürfe, die diese Waffen ächten (in einer selektiven Weise), ist eine bekannte Eigenart völkerrechtlicher Entwicklungen (siehe B- und C-Waffen sowie, im Entwurf- und Diskussionsstadium, Nuklearwaffen). Schließlich ist ein Vertragssystem unerlässlich, um eine spezifische Waffengattung – abgesehen vom Verbot ihres Einsatzes – durch ein Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung abzuschaffen und die Vertragsstaaten zu verpflichten, bestehende Arsenale zu zerstören.

II. Zusammenfassung des Vertragsentwurfs

1. Präambel

Als vollwertiger Teil des Vertrages unterstreicht die Präambel grundlegende rechtliche Argumente für das bestehende Verbot des Einsatzes von Uranwaffen und die Entschlossenheit, die durch ihren Einsatz verursachten Folgen zu beseitigen sowie diese Waffen endgültig von der Erde zu verbannen.

2. Allgemeine Verpflichtungen

Der Vertragsentwurf enthält ein allgemeines und umfassendes Verbot der Entwicklung, der Herstellung, des Transports, der Aufbewahrung, des Besitzes, der Weitergabe und des Einsatzes von Uranmunition, Uranpanzerung oder sonstigen militärischen Verwendung von Uran. Das Übereinkommen umreißt auch Verpflichtungen betreffend die Abschaffung von Uranwaffen und die Zerstörung von Einrichtungen zur Herstellung von Uranwaffen. Die Vertragsparteien sind gehalten, über die Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu berichten.

3. Dekontaminierung der mit Uran verseuchten Gebiete

Das Übereinkommen verpflichtet zur Dekontaminierung oder Sicherstellung einer schnellen Dekontaminierung verseuchter Gebiete spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten des Übereinkommens unter Hervorhebung des Schutzes und der Unterstützung der in diesen Gebieten lebenden Zivilpersonen. Die Erfüllung der Verpflichtungen soll durch internationale Hilfe und die

Zusammenarbeit der Vertragsparteien sowie durch finanzielle Hilfe für die betroffene Vertragspartei durch freiwillige Fonds sichergestellt werden.

4. Institutionen und Organe

Verschiedene Institutionen und Organe sollen zur Erreichung der Vertragsziele eingerichtet werden. So ist das Treffen der Vertragsparteien das Gremium, das die Erfüllung des Vertrages überwacht und für die Entscheidung über damit zusammenhängende Angelegenheiten verantwortlich ist. Abgesehen davon soll eine Überprüfungskonferenz durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen einberufen werden, um das Funktionieren des Vertrages zu überprüfen. Die Überprüfungskonferenz soll auch über den Ausbau der organisatorischen Struktur des Übereinkommens beraten und beschließen. Ein weiteres Organ des Vertrages ist das Uranwaffenzentrum. Dieses Gremium, das keine Kompetenz für verbindliche Entscheidungen besitzt, hat die Funktion der Sammlung, Analyse und Weiterleitung von Informationen, um den Vertragsparteien die Erfüllung der Verpflichtungen des Übereinkommens zu ermöglichen.

5. System zur Streitbeilegung

Der Vertragsentwurf bietet einen Rahmen für eine effiziente und friedliche Lösung, um Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien beizulegen. Als Basis dafür enthält das Übereinkommen Bestimmungen über die Klärung von Fragen hinsichtlich der Einhaltung der Vertragsbestimmungen durch einen Mitgliedstaat sowie über die mögliche Autorisierung einer Mission zur Tatsachenermittlung, wenn die Klärung einer Angelegenheit beim Treffen der Vertragsparteien unmöglich ist. Schließlich werden verschiedene Möglichkeiten der Streitbeilegung erwähnt, einschließlich der Vermittlung durch den Generalsekretär der Vereinten Nationen und der rechtlichen Entscheidung durch Anrufung des Internationalen Gerichtshofs.

6. Haftung und allgemeine Regelungen

Jede Vertragspartei, die Uranwaffen in einem Konflikt einsetzt, ist für die Konsequenzen, einschließlich der Entschädigung der Opfer verantwortlich. Der Vertrag tritt nach Hinterlegung der 20. Ratifizierungs-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft. Die Geltungsdauer des Vertrages ist unbegrenzt. Jede Vertragspartei hat in Ausübung ihrer staatlichen Souveränität das Recht, von ihm zurückzutreten. Vorbehalte zum Vertrag sind nicht zulässig. Falls notwendig, kann eine Überprüfungskonferenz einberufen werden, in der Änderungsvorschläge mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vertragsparteien angenommen werden können.